

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:507952-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Kassel: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 243-507952**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (de)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Kassel
Friedrichsstraße 36
Kontaktstelle(n): Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Zu Händen von: Herrn Dr. Georg Förster
34117 Kassel
Deutschland
Telefon: +49 561787-1260
E-Mail: strasse-tiefbau@kassel.de
Fax: +49 561787-3140

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.stadt-kassel.de
Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.stadt-kassel.de/projekte/verkehr/infos/24207/>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: ja
Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Norhessen mbH für den Landkreis Kassel
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Deutschland

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über Verkehrsleistungen im Straßenbahnverkehr und Busverkehr sowie alternativer Bedienformen in der Stadt Kassel (Linienbündel „Straßenbahn Kassel“ und Linienbündel 11 „Stadtbus Kassel“) und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.1.2) **Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-04: Straßenbahnverkehr

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Dienstleistungskategorie Nr T-99: Sonstige Beförderungsdienste

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Kassel mit abgehenden Linienabschnitten im Landkreis Kassel

NUTS-Code DE731,DE734

II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**

Die zuständige Behörde beabsichtigt, mit Wirkung zum 10.11.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadt Kassel und auf abgehenden Linien im benachbarten Landkreis Kassel vorzunehmen. Gegenstand des beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Straßenbahnverkehr und Busverkehr sowie mit alternativen Bedienformen. Daneben ist auch der Betrieb der Schieneninfrastruktur der Straßenbahn Gegenstand des öDA. Durch den beabsichtigten öDA wird der Betreiber zu umfangreichen Investitionen verpflichtet. Die Laufzeit des öDA soll 22,5 Jahre betragen. Die Einzelheiten zum Gegenstand und Umfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind in dem Dokument „Leistungsbeschreibung“ einschließlich der Anlage A1 bis A5 enthalten und können unter <http://www.stadt-kassel.de/projekte/verkehr/infos/24207/> abgerufen werden.

Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf folgenden Linien erfasst:

Linienbündel „Straßenbahn Kassel“:

- 1 Vellmar, Nord <> Wilhelmshöhe (Park),
- 2 Baunatal, Bf. Großenritte <> Schulzentrum Brückenhof,
- 3 Mattenberg <> Ihringshäuser Straße,
- 4 Druseltal <> Lindenberg,
- 5 Holländische Straße <> Baunatal, Bf. Großenritte,
- 6 Ihringshäuser Straße <> Schulzentrum Brückenhof,
- 7 Mattenberg <> Wolfsanger,
- 8 Hessenschanze <> Kaufungen Papierfabrik,
- E diverse Einzelfahrten Tram nach aktuellem Bedarf.

Linienbündel 11 „Stadtbus Kassel“:

- 10 Rasenallee <> Auestadion,
- 11 Vellmar, Dörnbergstraße/Holländische Straße <> DEZ-Einkaufszentrum,
- 12 Weserspitze <> Leipziger Platz,
- 13 Weserspitze <> Auestadion,
- 14 Am Kubergraben <> Königsplatz/Mauerstraße,
- 16 Rothenberg <> Auestadion,
- 17 Fraunhofer Institut <> Brückenhof,
- 17E Schulverkehr Fuldabrück,
- 21 Druseltal <> Schulzentrum Brückenhof,
- 22 Druseltal <> Habichtswald-Dörnberg/Ehlen,
- 23 Herkules <> Wilhelmshöhe (Park),
- 25 Auestadion <> Rathaus/Fünffensterstraße,
- 26 Hasenhecke <> Wolfsgraben (Weserspitze),
- 27 Ihringshäuser Straße <> Wolfsgraben,
- 28 Warteberg <> Holländische Straße,

- 29 Leipziger Platz <> Gartenstadt Eichwald,
- EB diverse Einzelfahrten Bus nach aktuellem Bedarf (u.a. Schulverkehr),
- AST91 Oberzwehren Mitte <> Oberzwehren West,
- AST92 Oberzwehren Mitte <> Niederzwehren,
- AST93 Platz der Deutschen Einheit <> Lossewerk,
- AST94 Rasenallee <> Ahnatalstraße,
- AST95 Lindenberg <> Forstbachweg,
- AST96 Fasanenhof <> Wolfsgraben,
- AST97 Bergshäuser Straße <> Breslauer Straße.

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach derzeitigem Stand auf rund 3,73 000 000 Fahrplankilometer bzw. rund 4,30 000 000 Nutzwagenkilometer (gefahrte Fahrplankilometer unter Berücksichtigung der Traktion) im Jahr für den Straßenbahnverkehr und auf rund 3,76 Mio. Nutzwagenkilometer im Jahr für den Stadtbusverkehr.

Der beabsichtigte öDA wird die Versorgung des von den o. g. Linien abgedeckten Verkehrsgebiets mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der öDA wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf die Anforderungen des jeweils gültigen lokalen Nahverkehrsplans der Stadt Kassel, des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kassel 2030 und Vorgaben der beteiligten Aufgabenträger anzupassen ist. Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben. Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000, 60210000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Der Betreiber ist aber in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, dass er den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 5 Abs. 2 lit. e) VO 1370/ 2007). Die in der Vorabkennzeichnung inkl. der Leistungsbeschreibung definierten Qualitätskriterien gelten auch für den Unterauftragnehmer.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Öffentliche Personenverkehrsleistung: rund 8,06 Mio. Nutzwagenkilometer pro Jahr
km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 8060000

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 10.11.2019

Laufzeit in Monaten: 270 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des beabsichtigten öDA sind (II.1.3). Das ausschließliche Recht schützt nicht vor konkurrierenden Verkehren, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen. Es umfasst dabei Verkehrsleistungen gemäß §§ 42 und 46 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Der Betreiber verpflichtet sich, die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) in der jeweils gültigen Fassung und nachfolgender Verordnungen anzuwenden.

Der Betreiber muss dafür Sorge tragen, dass sich auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer verpflichten, die Regelungen des HVTG anzuwenden.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Die Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards werden gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG in einem separaten Dokument „Leistungsbeschreibung“ einschließlich deren Anlagen A1 bis A5 festgelegt. Ferner gelten die Anforderungen der Nahverkehrspläne der Stadt Kassel und des Nordhessischen Verkehrsverbunds in der jeweils gültigen Fassung.

Anwendung des Verbundtarifs des Nordhessischen Verkehrsverbunds auf der Grundlage der jeweils gültigen verbundvertraglichen.

Durchführung des Fahrbetriebs (Erbringung der Beförderungsleistungen) einschließlich Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung) sowie Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing, Vertrieb, Leitstelle, Fahrgastinformation) unter Beachtung der Anforderungen gemäß III.3) dieser Vorabkennzeichnung.

Vorhaltung der ortsfesten Schieneninfrastruktur (z.B. Schienennetz, Abstellanlagen, Signal- und Sicherungsanlagen, zentrale Umsteigehaltestellen, Straßenbahnhaltestellen etc.) gemäß III.3) dieser Vorabkennzeichnung.

Die in Bezug genommenen Dokumente können als Download unter folgenden Internet-Adressen abgerufen werden:

Nahverkehrsplan der Stadt Kassel: <http://www.kvg.de/unternehmen/nahverkehrsplan/>).

Nahverkehrsplan des Nordhessischen Verkehrsverbunds: <https://www.nvv.de/1/nahverkehrsplan-2013-2018/>.

Sämtliche der vorgenannten Dokumente enthalten wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 ff. PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 12 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Leistungen (Kombination von städtischen Bus- und Straßenbahnverkehrsleistungen) bereits mit Erfolg über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erbracht haben.

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Beschreibung: Die von dem beabsichtigten öDA erfassten Verkehrsleistungen haben Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung einschließlich Anlage A1 bis A5 zusammengefasst, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG. Die Leistungsbeschreibung einschließlich Anlage A1 bis A5 enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG.

Die Leistungsbeschreibung einschließlich Anlage A1 bis A5 ist unter folgender Internet-Adresse öffentlich zugänglich:

<http://www.stadt-kassel.de/projekte/verkehr/infos/24207/>

Information und Fahrkarten:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit:

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung:

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige:

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

Königstor 3-13

34117 Kassel

Deutschland

Telefon: +49 5613089-0

Internet-Adresse: www.kvg.de

Fax: +49 561782-2121

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen. Diese Anträge müssen die in der Vorinformation und der Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen A1 bis A5 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

B) Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der in Abschnitt II. beschriebenen Verkehrsleistung mit Straßenbahn und Bus ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz), d. h. eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

C) Der beabsichtigte öDA umfasst auch den Betrieb der Infrastruktur

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auch den Betrieb der Straßenbahninfrastruktur zu übernehmen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG. Diese Übernahme verpflichtet zum sicheren Betrieb der Anlagen und zur Instandhaltung nach den jeweils geltenden Regeln. Die für den Betrieb der Straßenbahn erforderliche Infrastruktur ist im Eigentum der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft. Um diese Infrastruktur nutzen zu können, muss das Verkehrsunternehmen mit der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft einen Pachtvertrag abschließen. Alternativ behält sich die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft vor, das Schienennetz zu den veröffentlichten Schienennetznutzungsbedingungen bereit zu stellen.

D) Die von dem beabsichtigten öDA erfassten Verkehrsleistungen haben Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen A1 bis A5 zusammengefasst, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG. Die Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen A1 bis A5 enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG.

Die Leistungsbeschreibung ist unter folgender Internet-Adresse öffentlich zugänglich:

<http://www.stadt-kassel.de/projekte/verkehr/infos/24207/>

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Deutschland

Telefon: +49 615112-6603

Fax: +49 615112-5816

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Die Fristen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 135 und 160 GWB, welche auch bei Vergaben nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar sind (vgl. § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG).

§ 135 Abs. 2 GWB lautet: „Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30

Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.“

§ 160 Abs. 2 und Abs. 3 GWB lauten:

„(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammern des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt
Telefon: +49 615112-6603
Fax: +49 615112-5816

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 15.12.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: ja

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

14.12.2017